

Ortsgemeinde Lötzbeuren



**Förderprogramm
zum Erhalt ortstypischer Bausubstanz
in der Ortsgemeinde Lötzbeuren
vom 16.06.2010**

Förderprogramm zum Erhalt ortstypischer Bausubstanz in der Ortsgemeinde Lötzbeuren vom 16.06.2010

1. Zuwendungszweck

Es ist Ziel der Ortsgemeinde Lötzbeuren mit dem Förderprogramm die Wohnqualität in der Ortslage zu verbessern und Gebäudeleerstand vorzubeugen.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Ortsgemeinde Lötzbeuren entscheidet über die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Umnutzung leerstehender Bausubstanz zur

2.1.1 Schaffung von neuem Wohnraum

2.1.2 Einrichtung kleinerer Gewerbe- oder Handwerksbetriebe sowie Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger in Gebäuden, die bis zum **31.12.1965** errichtet wurden

2.2 Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen

2.2.1 an Gebäuden, die bis zum **31.12.1965** errichtet wurden

2.3 Abbruch nicht erhaltenswerter Bausubstanz

2.3.1 Der Abbruch ist grundsätzlich nur förderfähig, wenn die freigelegte Fläche innerhalb von 3 Jahren nach Bewilligung der Zuwendung neu bebaut ist. Die Bebauung ist in gestalterischer Hinsicht und der zukünftigen Nutzung vor Zuschussbewilligung mit der Ortsgemeinde abzustimmen.

2.3.2 Ausnahmsweise kann im Einzelfall eine Abbruchmaßnahme für sich allein gefördert werden, wenn das Gebäude so abgängig ist, dass der Erhalt nachweislich unwirtschaftlich ist und

a) die entstehende Freifläche aufgrund ihrer Größe lediglich der Arrondierung eines Grundstückes dient oder

b) eine Verbesserung des Ortsbildes bewirkt wird.

Dem Antrag ist ein Freiflächenplan beizufügen.

2.4 Beratung durch einen Architekten

2.4.1 Im Falle von Verkaufsabsichten von Gebäuden stellt die Ortsgemeinde zur summarischen Ermittlung des Umnutzungs- oder Sanierungsaufwandes die Dienste eines in der Dorferneuerung erfahrenen Architekten zur Verfügung. Das Ergebnis ist der Ortsgemeinde Lötzbeuren zur weiteren Verwendung für das jeweilige Objekt zur Verfügung zustellen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Eigentümer

4. Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze

- 4.1 Die förderfähigen Kosten müssen bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 mindestens 30.000 €, bei 2.3 mindestens 5.000 € betragen.
- 4.2 Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt bei Nr. 2.1 – 2.3 auf der Basis der durch Kostenvoranschläge nachgewiesenen Kosten des Bauwerks (KG 3.00 bis 4.00) und der Architekten- und Ingenieurleistungen (KG 7.30) sowie bei Abbruchmaßnahmen die Kosten der Herrichtung und Erschließung (KG 2.10) nach der jeweils geltenden DIN 276.
- 4.3 Bei in Eigenleistung durchgeführten Maßnahmen sind nur die Materialkosten förderfähig.
- Nicht förderfähig sind insbesondere**
- Energetische Maßnahmen
 - Einrichtungsgegenstände
 - Einbaumöbel
 - Maßnahmen, die ganz oder überwiegend Schönheitsreparaturen darstellen
 - Maßnahmen, zu deren Durchführung gesetzliche Vorschriften, bauaufsichtliche Verfügungen oder anderweitige Verpflichtungen bestehen.
- 4.4 Die Beratung nach der Nr. 2.4 muss mindestens die äußere Gestaltung im Sinne der Dorferneuerung beinhalten und in Einklang mit dem Dorferneuerungskonzept stehen. Es ist ein Gestaltungsvorschlag mit Ansichtsskizzen, Material- und Farbvor schlägen des Architekten vorzulegen.
- 4.5 Die Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die Bewilligung ausgesprochen oder einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt wurde. Auftragsvergaben gelten als Maßnahmebeginn.
- 4.6 Die Maßnahmen sind innerhalb von 3 Jahren nach Bewilligung der Zuwendung abzuschließen.
- 4.7 Bei allen Maßnahmen sind die Belange der Dorferneuerung und des Denkmalschutzes zu beachten.
Über die Förderfähigkeit entscheidet der Ortsgemeinderat ggf. im Benehmen mit dem Dorferneuerungsbeauftragten des Landkreises Bernkastel-Wittlich.
- 4.8 Erscheint der Ortsgemeinde der Erhalt und die Instandsetzung einzelner Objekte besonders wichtig oder dringend, kann im Einzelfall eine von diesen Richtlinien abweichende Förderung gewährt werden.
Hierüber entscheidet der Ortsgemeinderat im Benehmen mit dem Dorferneuerungsbeauftragten des Landkreises Bernkastel-Wittlich.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung werden die Nettobaukosten zur Ermittlung der Fördersumme angenommen.
- 5.2 Die Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 werden als Anteilsfinanzierung gefördert, und zwar in Höhe von 15 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch mit einem Betrag von **10.000,- €** wenn die Anerkennung des Objektes als

förderfähig im Sinne der Dorferneuerung durch den Dorferneuerungsbeauftragten des Landkreises Bernkastel-Wittlich vorliegt.

Bei verbundenen Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 an demselben Gebäude beträgt der Förderhöchstbetrag **15.000 €**.

- 5.3 Die Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 werden als Anteilsfinanzierung gefördert, und zwar in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch mit einem Betrag von **10.000,- €** wenn **keine** Anerkennung des Objektes als förderfähig im Sinne der Dorferneuerung durch den Dorferneuerungsbeauftragten des Landkreises Bernkastel-Wittlich vorliegt.

Bei verbundenen Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 an demselben Gebäude beträgt der Förderhöchstbetrag **15.000 €**.

- 5.4 Der Förderbetrag erhöht sich einmalig auf Antrag um 20 % (maximal 3.000,- €) wenn innerhalb von 3 Jahren ab der Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie (Datum des Bewilligungsbescheides) für eine zu Wohnzwecken mit Hauptwohnsitz selbstgenutzte Immobilie ein zum Haushalt gehörendes Kind geboren oder adoptiert wird.

- 5.5 Der Zuschuss wird auf volle Fünf-Euro-Beträge aufgerundet.

- 5.6 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich.

6. **Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung**

- 6.1 Die Zuwendungsanträge (Vordruck) sind vor Baubeginn bei der Ortsgemeinde zu stellen (Siehe Nr. 4.4).

Dem Antrag sind beizufügen:

- bei Änderung der äußeren Gestaltung eine Darstellung der geplanten Ansichten von allen Gebäudeseiten
- Bestandsfotos
- Kostenvoranschläge nach der DIN 276 (Siehe Nr. 4.2)
- In Einzelfällen kann die Ortsgemeinde weitere Unterlagen fordern

- 6.2 Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Ortsgemeinderat und wird schriftlich mitgeteilt.

- 6.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen.

- 6.4 Werden die der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten nicht erreicht, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses. Eine Erhöhung der Kosten bewirkt keine Erhöhung des Zuschusses.

- 6.5 Die Bewilligung erlischt, wenn die Maßnahmen nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Datum des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sind.

- 6.6 Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn dem Inhalt dieser Richtlinien zuwidergehandelt wird oder Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.

- 6.7 Der Zuwendungsbescheid wird aufgehoben, wenn der Antragsteller wider besseres Wissen falsche Angaben gemacht oder unrichtige Pläne vorgelegt hat, um eine Bewilligung zu bewirken.
Unrechtmäßig erhaltene Zuwendungen werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

7. **Inkrafttreten**

Dieses Förderprogramm mit der Änderung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

8. **Gültigkeitsdauer**

Dieses Förderprogramm ist bis zum 30.06.2012 gültig. Bewilligte Zuschüsse werden innerhalb der Fristen (Siehe 6.5) abgewickelt.